



Sitzung vom: 6. Mai 2013

Beschluss Nr.: 483

Interpellation betreffend Bauen ausserhalb der Bauzone: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation „Bauen ausserhalb der Bauzonen“ (Nr. 54.13.04), welche Kantonsrat Hampi Lussi-Berwert und Mitunterzeichnete am 25. April 2013 eingereicht haben, wie folgt:

1. Gegenstand der Interpellation

Der Regierungsrat hat am 22. April 2013 die angepassten Richtlinien über das Bauen ausserhalb der Bauzonen erlassen und in Kraft gesetzt. Gleichzeitig hat er die Änderungen des zugehörigen Praxishandbuchs zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen sind eine direkte Folge der vom Bund auf den 1. November 2012 revidierten Bestimmungen betreffend das Wohnen ausserhalb der Bauzonen im Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) sowie in der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1).

2. Beantwortung der Fragen

- 2.1 Bis wann hat das Bau- und Raumplanungsdepartement des Kantons Obwalden die Teilrevision Raumplanungsgesetz (RPG) und Raumplanungsverordnung (RPV), welche ab 1. November 2012 in Kraft ist, umgesetzt?

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 22. April 2013 die angepassten Richtlinien über das Bauen ausserhalb der Bauzonen erlassen und rückwirkend auf den 1. April 2013 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig hat er die Änderungen des zugehörigen Praxishandbuchs zur Kenntnis genommen.

- 2.2 Aus welchem Grund werden die Vorgaben des Raumplanungsgesetz (RPG) und der Raumplanungsverordnung (RPV) vom Bau- und Raumplanungsdepartement des Kantons Obwalden unnötigerweise verschärft und enger gefasst?

Der Bund lässt den Kantonen hinsichtlich Bauen ausserhalb der Bauzonen nur wenig Gestaltungsmöglichkeiten. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die angepassten kantonalen Richtlinien insgesamt stimmig und vollzugstauglich sind. Mit den neuen Richtlinien wird der aufgrund der Bundesvorgaben vorhandene Spielraum unter Berücksichtigung der kantonalen Gegebenheiten genutzt. Die Richtlinien schaffen einen angemessenen Ausgleich zwischen den verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen.

- 2.3 Wie werden die eingeforderten Stellungnahmen bei der Gestaltung des Merkblattes und des Praxishandbuchs berücksichtigt?

Die Eingaben der verschiedenen interessierten Kreise aus der freiwilligen Anhörung, darunter auch diejenige einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Obwaldner Architekten, lieferten wertvolle Hinweise für die Richtlinien und das Praxishandbuch. Sie wurden ausgewertet und sind in die Weiterbearbeitung so weit wie möglich eingeflossen.

2.4 Warum wurde der Arbeitsgruppe, bestehend aus Obwaldner Architekten, keine offizielle Rückmeldung auf ihre Stellungnahme vom 15. Januar 2013 abgegeben?

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement hatte den interessierten Kreisen im Rahmen einer freiwilligen Anhörung Gelegenheit geboten, zur Umsetzung des Bundesrechts bzw. der diesbezüglichen Praxishilfe ihre Sicht darzulegen.

Die eingegangenen Stellungnahmen mussten zuerst verarbeitet und die Richtlinien vor einer offiziellen Rückmeldung dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Am 25. Juni 2013 wird das Bau- und Raumentwicklungsdepartement eine Veranstaltung für alle im Kanton tätigen Planerinnen und Planer durchführen, welche die Gelegenheit bieten wird, erste Erfahrungen mit dem dazugehörenden Praxishandbuch auszutauschen.

2.5 Ist sich der Baudirektor bewusst, dass er mit diesem Vorgehen grossen Unmut bei betroffenen Architekten und Bauherren auslöst, welche ihre Projekte seit einem Jahr sistiert haben und endlich auf die neuen Bestimmungen der Baudirektion warten?

Aufgrund der vom Bund auf den 1. November 2012 eingeführten revidierten Bestimmungen betreffend das Wohnen ausserhalb der Bauzonen mussten die Richtlinien Bauen ausserhalb der Bauzonen und das Praxishandbuch angepasst werden. Gesuche, welche vor dem 1. November 2012 beim kommunalen Bauamt eingingen, wurden nach altem Recht beurteilt.

Nachdem der Bund den Kantonen keine Übergangsfrist für nötige Anpassungen ihrer Grundlagen eingeräumt hat und die bis zuletzt auf Stufe Bund diskutierten Verordnungsbestimmungen erst drei Tage vor Inkrafttreten den Kantonen zugestellt wurden, waren die Kantone zeitlich gefordert.

Die Anpassung der Richtlinien sowie des Praxishandbuchs wurde von den zuständigen Ämtern aus dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement (Amt für Raumentwicklung und Verkehr, Departementssekretariat) und dem Volkswirtschaftsdepartement (Amt für Landwirtschaft und Umwelt) sowie dem Rechtsdienst vorbereitet. Der Kanton hat das neue Bundesrecht innerhalb von lediglich sechs Monaten umgesetzt, und dies trotz der Komplexität der Materie, trotz der Anzahl der betroffenen Stellen und des damit verbundenen Koordinationsbedarfs sowie vor dem Hintergrund, dass es eine Vielzahl öffentlicher wie privater Interessen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen galt.

Protokollauszug:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Versand: 8. Mai 2013